Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

vom 10. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, S. 10ff.)

1.Änderung vom 04. November 2021

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2021, S. 35ff.)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im oben genannten Studiengang, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt. ²Die Universität vergibt dabei 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ³Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.
- (2) Unabhängig von der Durchführung eines Auswahlverfahrens findet § 5 Absatz 2 Satz 2 auf jegliche Zulassungen und Immatrikulationen in dem oben genannten Studiengang Anwendung.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

§ 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juli eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht

möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.

- (2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
 - 1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 10 ZullmmaO,
 - 2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 6 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungs- und Immatrikulationshindernis besteht insbesondere, wenn in einem Bachelorstudiengang im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 - 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, sowie praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission; Absatz 4 bleibt unberührt:
 - 1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird negativ linear in einen Punktwert zwischen 605 und 0 umgerechnet.
 - 2. ¹Für Vorerfahrungen im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 können je vollem Monat 2 Punkte, maximal 60 Punkte, vergeben werden. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 665 Punkte. ²Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit finden § 6 Absatz 2 Satz 8 Halbsatz 1 und Satz 9 HZG Anwendung.
- (4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2020/21.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 30. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S.28ff.), zuletzt geändert am 20. April 2011 (BekR Nr. 11/2011, S. 7f.), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt

des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 04. November 2021 bestimmt:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) ¹Artikel 1 findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.